

Nebentätigkeit Beamte Lehrer (NRW)

Beitrag von „Seph“ vom 8. April 2024 07:45

Zitat von Jawoll.Nein

Also das heißt, es besteht z.b. gar nicht die Möglichkeit, zu sagen, dass man bspw. zu 50% als Lehrkraft arbeitet und zu 50% an der Uni arbeitet (ohne eine Abordnung o.ä., sondern ganz normal als Honorartätigkeit oder meinetwegen sogar in Form eines Anstellungsvertrages)?

Jedenfalls nicht als Beamter, der sich ja mit Diensteid verpflichtet hat, sich mit vollem persönlichen Einsatz seinem Beruf (Hauptamt) zu widmen. Auch hier hatte das BVerfG darauf abgezielt, dass die Dienstleistung des Beamten im Vertrauen auf seine gesicherte Stellung nicht zugunsten einer privatrechtlich vereinbarten Nebentätigkeit vernachlässigt würde.